

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	66
vom:	2020-05-06
Autor:	Martina Malfertheiner

An alle betreuten Kunden mit Angestellten und Freiberuflern

Jahreserklärung der Steuervertreter (Vordr. 770/2020 für das Jahr 2019)

Bekanntlich ist grundsätzlich¹ von allen Unternehmen, Gesellschaften und Körperschaften und damit von jedem Steuervertreter, welche im vorhergegangenen Jahr Beträge ausbezahlt hat, die der Quellensteuer unterworfen worden sind, wie z.B. Löhne, Gehälter, Abfertigungen und Vorschüsse darauf, Vergütungen an Freiberufler, Vergütungen für freie Mitarbeit (dauernde und koordinierte Mitarbeit²), Provisionen (an Vertreter und Vermittler), Dividenden, Zinsen und andere Kapitalerträge, von privaten und öffentlichen Körperschaften ausgezahlte Beiträge usw., die Jahreserklärung der Steuervertreter (Vordruck 770) abzufassen und einzubringen.

Ab dem Jahre 2016 ist die Erklärung der Steuervertreter wieder in einer Jahreserklärung zusammengefasst³. Für den Zeitraum 2001 bis 2015 wurden zwei getrennte Erklärungen eingereicht (vereinfachte Steuererklärung und ordentliche Steuererklärung 770).

1 Steuererklärung (Vordruck 770/2020)

Die Steuererklärung wird von den Steuervertretern eingereicht, die im Jahre 2019 folgende Einkommen ausbezahlt und mit der Bescheinigung CU bestätigt haben:

- Einkommen aus abhängiger Arbeit (Löhne, Gehälter);
- Einkommen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind (Vergütungen an freie Mitarbeiter, Sitzungsgelder für öffentliche Funktionen, Vergütungen für Wahlämter usw.);
- Entgelte für gemeinnützige Tätigkeiten;
- Abfertigungen und Vorschüsse darauf;
- Kapitaleleistungen, die von Zusatzrentenversicherungen ausgezahlt werden;
- Vergütungen an Freiberufler, Vergütungen an Freiberufler, die die Steuerbegünstigungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität beanspruchen⁴; Vergütungen an Freiberufler mit Pauschalssystem (regime forfettario)^{5 6};
- Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen⁷;
- Vergütungen aus Einkünfte aus Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unter-

1 Art. 4 der VPR Nr. 322 vom 22.07.1998

2 die dem INPS-Rentenbeitrag der Sonderverwaltung (siehe unser Rundschreiben Nr. 47 vom 14.04.2020)

3 Anleitungen zur Steuererklärung Vordruck 770, erlassen mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 16.01.2017, veröffentlicht auf der Homepage der Agentur der Einnahmen am 16.01.2017 i.S. Art. 1, Abs. 361, Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007 und Art. 4, Abs. 3-bis und 4-bis VPR 322/98

4 Art. 27 DL 98/2011 (minimo)

5 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimi forfettari)

6 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimo forfettari)

7 Art. 67, Abs. 1, Buchstabe l), 1. Zeitraum VPR 917/86

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- lassen, Dulden (z.B. Schülerlotsen)⁸;
- Zahlungen an freiwillig Zivildienstleistende⁹;
- Provisionen (an Vertreter und Vermittler) und andere Einkommen, auch wenn die Leistungen gelegentlich ausgeführt wurden;
- Zahlungen an Erben für obgenannte Einkommen;
- Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt)¹⁰;
- Zahlungen von Kondominien an Unternehmen, die Dienstleistungen aufgrund eines Werkvertrages erbringen (z.B. an Handwerker)¹¹;
- Abfertigungen an selbständige Vertreter¹²;
- Abfertigungen an Notare¹³;
- Abfertigungen an Sportler¹⁴;
- Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer (bis zu 30 Tagen). Ein Steuereinbehalt von 21 % ist von Vermittlern von Wohnungen (einschließlich Internetvermittler) zu tätigen und über den Einzahlungsschein F24 mit Steuerschlüssel 1919 einzuzahlen¹⁵.
- von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlte Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem definitiven Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden¹⁶:
 - Enteignungsentschädigungen;
 - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
 - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
 - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
 - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
 - Aufwertungen und Zinsen für obgenannte Entschädigungen.

In dieser Erklärung werden auch die Überweisungen angeführt für welche von den Banken und der italienischen Post ein Steuereinbehalt von 8 % getätigt wurde¹⁷.

Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung¹⁸ wurde ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass die Bescheinigungen CU innerhalb 7. März des Folgejahres elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen¹⁹. Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016²⁰ wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an die Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770²¹ ²². Folglich müssen die Angaben welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770

8 Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 2. Zeitraum VPR Nr. 917/86

9 Art. 16 D.lgs Nr. 40 vom 06.03.2017

10 Art. 21, Abs. 15, Gesetz Nr. 449/97

11 Art. 25-ter VPR 600/1973 hinzugefügt durch Art. 1 Abs. 43 Gesetz 296/2006

12 Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), VPR 917/86

13 Art. 17, Abs. 1, Buchst. e), VPR 917/86

14 Art. 17, Abs. 1, Buchst. f), VPR 917/86

15 Art. 4 DL 50/2017

16 Art. 11, Gesetz 413/91

17 Art. 25 DL 78 vom 31.05.2010 - Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (36% oder 50%) und Energiesparmaßnahmen (55% oder 65%)

18 D.lgs. 175/2014

19 Art. 2, D.lgs. 175/2014 fügt im Art. 4, DPR 322/1998 den Absatz "6-quinquies" ein. Mit Art. 1, Abs. 3, Notverordnung Nr. 9 vom 02.03.2020 (Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage durch COVID-19) wurde festgelegt, dass die Bescheinigungen CU innerhalb Dienstag 31. März 2020 elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Mit Art. 22 DL 23 vom 08.04.2020 (Liquiditätsdekret) wurde festgelegt, dass keine Strafen angewandt werden, wenn die Bescheinigungen CU innerhalb 30.04.2020 an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

20 Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

21 Siehe unser Rundschreiben Nr. 19 vom 18.02.2016

22 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

angeführt werden.

Aus diesem Grund werden in der Steuererklärung 770 nur mehr

- die Angaben zu den einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalten, Steuereinbehalte aufgrund des Steuerbestandes und ERSatzsteuern (Übersicht ST und SV),
- die Angaben zu den Guthaben und zu den Verrechnungen (Übersicht SX),
- die Angaben zu den Drittpfändungen (Übersicht SY),
- die Angaben zu den Zahlungen an Ausländer ohne italienische Steuernummer (Übersicht SY),
- die Überweisungen für welche von den Banken und der italienischen Post ein Steuereinbehalt von 8 % getätigt wurde (Übersicht SY)²³

angeführt. Diese Angaben wurden bis einschließlich dem Jahre 2015 in der vereinfachten Steuererklärung 770 gemacht.

Die Steuererklärung 770 wird auch von den Steuervertretern eingereicht, die im Jahre 2019 u. a.

- Zinsen und andere Kapitalerträge,
- Dividenden,
- Erträge aus Beteiligungen,
- Beiträge (z. B. Ortstaxe die dem Steuereinbehalt von 4 % unterworfen worden ist),

ausbezahlt haben. Diese Angaben wurden bis einschließlich dem Jahre 2015 in der ordentlichen Steuererklärung 770 gemacht.

Die Steuererklärung 770 muss innerhalb **Montag 2. November 2020** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden²⁴.

2 Übermittlung

Seit dem Jahre 1999 sind alle Steuervertreter verpflichtet die Jahreserklärung Vordruck 770 elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln²⁵. Die Steuervertreter können die Erklärung entweder selbst oder über einen Ermächtigten elektronisch versenden.

Zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gibt es folgende Wege:

- der betroffene Steuerpflichtige beantragt die dazu notwendige Ermächtigung (Entratel);
- er beantragt die Ermächtigung zur Übermittlung der eigenen Steuererklärung über Internet. Diese Ermächtigung erhalten aber nur solche Steuerpflichtige, die eine Erklärung für bis zu inklusive 20 Subjekte abgeben²⁶;
- er reicht die Steuererklärung bei einem zur elektronischen Übermittlung Ermächtigten ein;
- er lässt die Steuererklärung von einem zur elektronische Übermittlung Ermächtigten erstellen.

Wird die Erklärung von jemandem erstellt, der zur elektronischen Abgabe ermächtigt ist, muss die Erklärung von diesem elektronisch über Datenfernübertragung (Entratel) an die Agentur der Einnahmen eingereicht werden.

Der Ermächtigte stellt seinem Kunden eine Erklärung aus, in der er sich verpflichtet die Erklärung elektronisch der Agentur der Einnahmen zu übermitteln. Nach erfolgter Übermittlung übergibt der Ermächtigte seinem Kunden einen Ausdruck der Erklärung und die Bescheinigung, dass die Erklärung an die Agentur übermittelt wurde.

²³ Art. 25 DL 78 vom 31.05.2010 - Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (36% oder 50%) und Energiesparmaßnahmen (55% oder 65%)

²⁴ Art. 4, Abs. 3-bis und 4-bis, VPR 322/98. Im Jahr 2020 ist die Steuererklärung 770 innerhalb 2. November an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln. Der ursprüngliche Termin vom 31.10. wird automatisch auf Montag den 2.11.2020 aufgeschoben, weil der 31.10.2020 ein Samstag ist.

²⁵ Art. 3 Abs. 2 VPR 322/98

²⁶ Art. 3 Abs. 2 VPR 322/98

Ermächtigt zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen können unter anderen sein²⁷:

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Arbeitsberater
- Wirtschaftsverbände
- Steuerbeistandsstellen (CAF)

Sollten Sie daran interessiert sein, dass wir Ihnen die Steuererklärung 770 für das abgelaufene Jahr erstellen, benötigen wir eine Reihe von Unterlagen, die Sie uns bitte, sofern sie noch nicht in unserem Büro aufliegen, **innerhalb Freitag, 15. Mai 2020** vorbeibringen wollen. Sind einige Unterlagen noch nicht verfügbar, ersuchen wir Sie uns inzwischen die restlichen Unterlagen vorbeizubringen und die fehlenden Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen. Wir ersuchen Sie, uns die Unterlagen nur in einer Ausfertigung zu übergeben: entweder das Original ohne zusätzliche Kopie oder eine (nicht zwei) Kopie.

Wir benötigen, falls zutreffend, nachfolgende auf beiliegender Liste aufgezählte Unterlagen. **Wir ersuchen Sie, die zutreffenden Punkte anzukreuzen und uns die Unterlagen gemeinsam mit der Liste vorbei zu bringen. Die Liste ist auf der zweiten Seite mit Datum und Unterschrift zu versehen.**

Möchten Sie uns mit der elektronischen Übermittlung der von Ihnen erstellten Steuererklärung 770 beauftragen, so teilen Sie uns dies bitte mittels E-Mail an martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it mit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Anlage

Liste Unterlagen zur Erstellung Steuererklärung Vordruck 770/2020

Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung Vordruck 770/2020 für 2019

Name/Körperschaft : _____
 Bezugsperson _____ Telefonnr.: _____ E-Mail: _____

Die Bezugsperson ist vom . . . bis einschließlich . . . in Urlaub.

Die Bezugsperson wird ersetzt von Herrn/Frau _____

Die Unterlagen sind selbstverständlich nur einzubringen, wenn sie noch nicht in unserem Büro aufliegen.

Wichtig: Kreuzen Sie bitte alle Unterlagen an, die Sie abgeben.

1 Allgemeine Unterlagen

- Steuererklärung Vordruck 770 des Vorjahres: wenn diese nicht von unserem Büro erstellt wurde;
- meldeamtliche Daten und die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters, der die Steuererklärung unterzeichnet und die Steuernummer des zur buchhalterischen Kontrolle Beauftragten und ob dieser in das Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen ist;
- Kopie Ausweis des gesetzlichen Vertreters ;
- MwSt. – Tätigkeitskodex (z. B. bei Gemeinden 84.11.10);
- **Gegenüberstellung der einbehaltenen (Beträge ohne Rundungen) und der effektiv eingezahlten Quellensteuern getrennt nach Steuerschlüssel und für jeden Monat;**
- **Aufstellung über regionalen und kommunalen Steuerzuschlag mit getrennter Angabe :**
 - Betrag der im Rahmen des Steuerausgleiches (Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einmaligen Zahlungen, wie z. B. bei Sitzungsgeldern) im Jahre 2019 einbehalten und eingezahlt wurde;
 - Betrag der für das Jahr 2018 einbehalten und eingezahlt wurde;
 - Betrag der im Rahmen des Steuerausgleiches ermittelt wurde, aber erst im Jahre 2020 in Raten einbehalten wird;
 - Betrag der Akontozahlung 2019 des kommunalen Steuerzuschlages, der im Rahmen des Steuerausgleiches (Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einmaligen Zahlungen, wie z. B. bei Sitzungsgeldern) einbehalten und eingezahlt wurde
- Aufstellung der bereits verrechneten oder zu viel eingezahlten Quellensteuern;
- sämtliche Einzahlungsbescheinigungen über die eingezahlten oder verrechneten Quellensteuern (inkl. regionaler und kommunaler Steuerzuschlag); wurden im Jahre 2019 Quellensteuern verspätet eingezahlt, so benötigen wir auch die Berechnung der Zinsen und die Einzahlung der Strafen (Vordr. F24). Wurden im Jahre 2019 Quellensteuern mit dem falschen Steuerschlüssel oder Bezugszeitraum eingezahlt so benötigen wir die entsprechende Berichtigung (eine Änderung der Steuerschlüssel kann auch über Entratel/Civis vorgenommen werden).

2 Unterlagen zur Erstellung der Steuerklärung 770

2.1 Angestellte, freie Mitarbeiter und öffentliche Verwalter

aktiver und passiver Steuerbeistand:

- **Aufstellung der im Jahr 2019 verrechneten Steuererklärungen Vordr. 730/2019 der Mitarbeiter (Guthaben und Schuld);**
- Einzahlungsbescheinigungen für den Steuerbeistand und Akontozahlungen in den Monaten Juli - Dezember 2019 für eventuelle Steuererklärungen Vordr. 730/2019 der Mitarbeiter für das Jahr 2018; (Irpef Saldo 2018, Akontozahlung auf getrennt besteuerte Einkommen, Irpef Akonto 1. und 2. Rate 2019, regionaler und kommunaler Steuerzuschlag Saldo 2018 und Akontozahlung 2019 kommunaler Steuerzuschlag, Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen Saldo, 1. und 2. Rate, Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien); haben Arbeitnehmer um die Reduzierung der 2. Rate angesucht, bitte dies anführen.

2.2 Pfändungen

- wurden im Jahre 2019 Zahlungen im Zusammenhang mit Pfändungen durchgeführt, benötigen wir die entsprechenden Unterlagen.

2.3 Zahlungen an Ausländer ohne italienische Steuernummer

- wurden im Jahre 2019 Zahlungen an Ausländer ohne italienische Steuernummer durchgeführt, benötigen wir die entsprechenden Unterlagen.

